

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Die Länge der Garagenzufahrten (Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage) darf maximal 7,0 m betragen.
2. Grundstückszufahrten, Wege etc. auf den privaten Grundstücken sind so zu gestalten, daß das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann (z. B. wasserdurchlässige Beläge).
3. Garagen und Nebengebäude sind nur mit einem Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Hinweise

1. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 DSchG NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können (§ 9 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

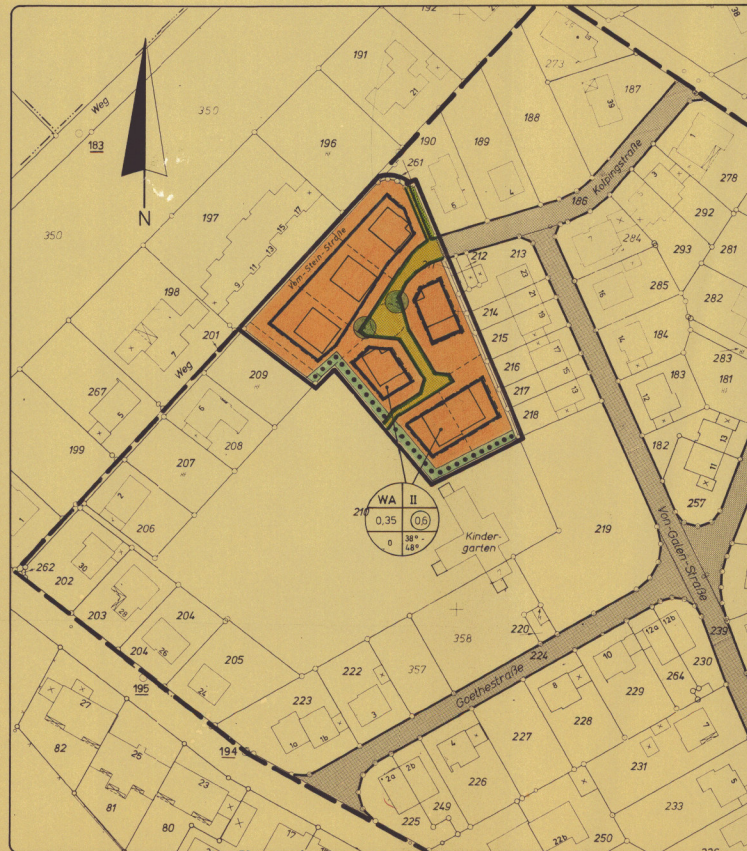
Funde von erdgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§§ 16 u. 17 DSchG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 4400 Münster, schriftlich mitzuteilen.

2. Zur Sicherung eines rechtzeitigen Ausbaues des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Münster mindestens sechs Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
3. Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
4. Für den Änderungsbereich gelten ausschließlich die Festsetzungen dieses Änderungsplanes.

Textliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 81 BauONW

1. Die Traufe des Hauptdaches (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Oberkante der Dacheindeckung) darf nicht höher als 0,80 m über der Rohdecke des Erdgeschosses liegen. Untergeordnete Gebäuderücksprünge (max. 30% der Trauflänge) werden hierdurch nicht berührt.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Bebauungsplanes
- Grenze der Änderung
- Baugrenze
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Erhaltungsgebot für Bepflanzung
- Grünfläche (öffentlich)
- vorgeschlagener Baumstandort
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- 0.35 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschosflächenzahl
- 38°/48° Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GVNW S. 432).
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GVNW S. 141).
6. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz vom 17.05.90 (BGBl. I S. 926).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am **05.09.1990** gem. §2(4) BauGB beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Paschhügel II" durchzuführen.

1. stellv. Bürgermeister *Ritter* **Ratsmitglied** *G. K. K.* **Schriftführer** *K. H. H.*
Dieser Plan einschließlich Begründung hat am **09.12.1991** BauGB laut Bekanntmachung vom **19.02.1991** in der Zeit vom **23.01.1991** bis einschließlich **26.02.1991** öffentlich ausliegen.

Dieser Plan wurde vom Rat der Gemeinde Altenberge am **05.09.1991** gem. §10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Die **gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.**
1. stellv. Bürgermeister *Ritter* **Ratsmitglied** *G. K. K.* **Schriftführer** *K. H. H.*
Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gem. §11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom **14.11.1991** Nr. **42: 35.2.1-5204-127/91**).
Münster, den **14.11.1991** **Der Bürgermeister** *Ritter* **Der Regierungspräsident** *G. K. K.*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Bebauungsplanänderung wurde gem. §12 BauGB am **05.12.1991** ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Gemeinde Altenberge
Gemeindeamt

GEMEINDE
Altenberge
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"Paschhügel II"

1. ÄNDERUNG GEM. §2(4) BAU GB

MAßSTAB	1:1000
DATUM	Juli 1991
BEARB.	Huelmann
GEZ.	Ostholthoff
GEAND.	

KREIS
STEINFURT

DEZ V/PLANUNGSAMT

